

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Ausschlag der Gemeindeumlagen. — Vaterländischer Hilfsdienst. — Ausbruch der Mäde. — Nähmaschinen. — Bienenbüchse. — Tuberkulosebekämpfung. — Gemeindevoranschläge. — Neubefugung des Kreisbezirks. — Zwangsumlage der Schweine. — Zuckerverbrauchsregelung. — Verkehr mit Branntwein. — Seife usw. — Spanferkeln. — Brotgetreide und Mehl. — Hausflachtungen. — Landstümmen-Anstalten. — Dauerware. — Eier. — Feldbereinigung Dattentrod. — Gefunden; Verloren.

## Bekanntmachung.

Betreffend: Die Erhebung und den Ausschlag der Gemeindeumlagen in den Gemeinden des Kreises Gießen für 1917.

### Übersicht

über die in den Gemeinden des Kreises Gießen zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1917.

Ordnungsnummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge				
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in % auf		Umlagenbedarf	Ausschlagskoeffizienten in % auf		Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen	
			Steuerwert des Vermögens	Staatliche Einkommensteuer	100 M Steuerwert des Vermögens	1 M staatliche Einkommensteuer		100 M Steuerwert des Vermögens	1 M staatliche Einkommensteuer		
M	M	M	S	M	M	M	M	M	M		
1	Alsbach	4 500	1 726 400	1 891	20	15,208	99,111				
2	Allendorf a. d. Lahn	12 300	2 748 400	3 855	00	23,205	153,420				
3	Allendorf a. d. Lumba	5 700	5 493 100	6 477	50	6,290	34,658				
4	Allertshausen	4 200	650 900	730	3	40,754	206 296				
5	Alten-Busef	16 000	3 938 700	5 440	90	24,739	114,986	600	1,149	5,850	Auf die Evangelischen.
6	Ammerod	8 800	2 121 800	2 785	60	22,999	140,731				
7	Bellersheim	14 000	4 541 800	5 422	60	19,864	91,076	1 060	2,080	9,807	Auf die Evangelischen.
8	Beltershain	8 300	1 418 100	1 252	20	40,038	209,409				
9	Bersrod*	5 400	1 398 700	1 308	40	25,714	137,827				
10	Bettenhausen	8 000	2 447 500	2 486	40	21,505	110,068				
11	Beuern	4 000	4 436 600	4 255	10	5,818	35,427				
12	Birklar	13 000	2 494 100	2 992	30	31,746	169,841				
13	Burhardsfelden	11 200	1 950 000	2 610	80	34,470	171,600				
14	Glimbach	2 300	632 500	724	0	20,650	137,279	82	1,071	7,118	Auf die Evangelischen.
15	Danbringen	10 000	1 778 300	3 552	1	26,483	148,940				
16	Dorf-Gril	12 000	2 077 800	2 170	10	32,397	240,872				
17	Eberstadt	17 500	3 909 300	3 719	10	28,414	168,040				
18	Ettingshausen	—	2 497 300	2 085	20	—	—				
19	Garbenteich	15 000	2 621 700	4 265	10	28,365	177,338				
20	Geißhausen*	5 000	1 894 200	2 305	80	16,650	80 068				
21	Gießen*	1 661 436	58 816 600	665 440	20	26,4	150,0	78 000	2,1	10,0	Auf die evang. Parochianen.
								5 200	1,6	8,4	Auf die kath. Parochianen.
22	Göbelrod	7 100	805 800	1 089	10	51,437	228,841				
23	Großen-Busef	14 000	9 189 700	10 542	30	8,714	56 840				
24	Großen-Linden	82 000	13 942 900	51 796	30	14,806	118,448				
25	Grünberg	58 000	13 159 400	22 212	30	23,838	119,881				
26	Grünungen	15 500	3 003 700	3 693	40	31,252	158,729				
27	Harbach	4 800	1 491 100	1 914	10	20,276	92,500				
28	Hattenrod	2 700	2 246 600	1 883	00	7,670	51,874				
29	Hausen	7 900	1 414 100	2 728	20	28,957	139,516				
30	Heuchelheim*	58 600	12 207 900	21 805	40	21,517	148,274				
31	Holzheim	19 570	5 899 000	6 980	60	18,384	124,993				
32	Jungen	48 200	12 610 900	25 014	40	18,613	98,854				
33	Inheiden	6 000	2 674 900	2 633	90	14,042	85,179				
34	Kesselbach	8 500	1 547 400	1 847	30	34,561	170,627				
35	Klein-Linden	35 000	4 824 400	11 286	40	27,330	193,292				
36	Langb*	9 500	3 074 400	3 887	50	18,669	96,705				
37	Längsdorf	13 000	5 856 900	7 147	90	18,593	68,020				
38	Lang-Gründ	29 000	9 062 800	12 424	55	17,947	102,49				
39	Lauter	7 000	1 932 100	2 348	60	21,620	120,88				
40	Reichersheim*	34 000	7 815 300	15 740	80	20,973	111,870	1500	1,521	8,113	Auf die Steuerobjekte mit Ausnahme des Ludwigshofs und Neuhofs.
41	Rich	64 000	18 386 000	38 324	90	16,052	89,987	50	0,94	5,269	Auf die kath. Parochianen.
42	Rindensruth	7 300	1 121 800	1 274	70	36,436	252,028				
43	Rollar	86 714	9 952 200	26 655	00	35,600	192,400				
44	Rondorf*	19 500	3 977 800	6 033	20	26,562	148,085				
45	Rumba	8 000	1 987 800	2 094	00	26,810	127,544				
46	Mainzlar	15 600	3 915 700	5 395	30	21,174	135,461				
47	Ränster	5 600	984 500	1 856	30	29,505	145,135				
48	Muschelheim	15 400	2 836 100	3 538	90	33,906	163,393				
49	Nieder-Bessingen	5 500	1 426 500	1 617	20	26,266	108,374				
50	Ronnenroth	2 500	1 398 600	2 076	30	9,952	58,353				
51	Obbornhofen	15 250	4 272 100	4 648	00	30,885	186,128				
52	Ober-Bessingen	6 400	1 666 600	1 839	00	26,069	111,758				
53	Ober-Hörsger	10 000	3 711 600	4 439	50	14,843	101,155				
54	Odenhausen	4 000	1 479 500	1 427	30	16,598	108,204				
55	Oppenrod	2 800	848 200	1 172	20	20,879	87,879				
56	Dorchborn	16 000	3 784 900	3 378	90	24,964	184,335				

Ordnungs-Nr.	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Zuschläge			
		Umlagenbedarf	Zuschlagsgrundlagen		Zuschlagskoeffizienten in % auf		Umlagenbedarf	Zuschlagskoeffizienten in % auf		Bezeichnung der Art des Zuschlags und der Zuschlagsgrundlagen
			Steuervwert des Vermögens	Staatliche Einkommensteuer	100 M. Steuervwert des Vermögens	1 M. staatliche Einkommensteuer		100 M. Steuervwert des Vermögens	1 M. staatliche Einkommensteuer	
M.	M.	M.	%	M.	%	M.	M.	M.		
57	Robertshausen	3 600	888 800	1 884	70	21,978	119,802			
58	Reinhardshain	5 600	1 874 600	1 456	20	29,720	104,017			
59	Reiskirchen	10 000	3 636 400	3 923	50	16,053	106,073			
60	Rodhem	5 000	1 629 700	1 696	40	19,763	104,828			
61	Rödgen*	11 500	2 087 700	3 744	90	27,945	151,294			
62	Stützel	8 000	899 500	1 278	10	20,848	88,041			
63	Rüddingshausen	9 000	2 006 300	2 094	20	29,948	142,851			
64	Ruttershausen	6 200	1 666 100	2 208	70	20,631	125,085			
65	Saafen	13 400	1 967 500	2 310	90	42,807	215,399	1 490	14, 780	— Auf die Parzellenbesitzer
66	Stangenrod	4 800	1 233 500	1 392	20	24,520	127,528			
67	Staufenberg	2 000	2 463 800	3 278	80	4,45	27,541			
68	Steinbach*	18 000	3 574 800	5 014	50	28,333	156,993			
69	Steinheim	10 000	2 155 700	2 656	70	29,559	186,562			
70	Stodhausen	12 000	1 550 700	4 239	10	24,282	194,254			
71	Trais-Dorloff*	14 300	3 573 300	3 687	70	24,147	153,792			
72	Trais a. d. Lumba	16 000	3 774 200	5 081	60	26,002	121,741	1 408	2,923	13,685 Auf die Katholischen. Auf die Evangelischen.
73	Trohe	3 200	515 900	1 213	80	28,550	142,308			
74	Utphe	8 000	3 317 800	4 456	70	13,311	80,452			
75	Willingen	5 000	3 817 500	5 328	00	7,446	40,484			
76	Wagenborn-Steinberg	33 500	5 715 700	9 367	55	29,294	178,869			
77	Weiskirchen	6 000	1 426 700	2 952	70	19,633	108,821			
78	Weikershain	8 650	2 390 400	2 109	90	22,407	166,167			
79	Wiesfeld*	50 000	10 922 900	20 870	55	20,992	129,709			
80	Wimmerod*	1 450	900 600	688	40	11,997	53,688			
81	Feldgenmarkung Feldheim	400	910 500	37	20	4,301	23,406			
82	Obersteinberg	550	372 600	17	60	14,227	113,816			

Vorstehende Uebersicht wird mit dem Anfügen veröffentlicht, daß die Erhebung der Umlagen bei den mit \* versehenen Gemeinden in sechs Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September, November 1917, Januar und März 1918, bei den übrigen Gemeinden in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juli, September, November 1917 und Januar 1918 geschehen soll.

Gießen, den 29. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
In Vertretung: Langermann.

**Bekanntmachung**

Betr.: Ausführung des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 16. Januar 1918.

Gemäß § 11 des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1332) wird in Ergänzung und Wänderung unserer Bekanntmachung vom 14. Februar 1917 über die Errichtung ständiger Arbeiterausschüsse und besonderer Ausschüsse für die Angestellten nach § 11 des Hilfsdienstgesetzes (Reg.-Bl. S. 45) und unserer Wahlordnung vom 14. Februar 1917 für die Wahl der Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reg.-Bl. S. 47) folgendes bestimmt:

1. Bei Feststellung der nach § 11 Absatz 1 oder Absatz 3 des Gesetzes für die Errichtung des Ausschusses notwendigen Mindestzahl sind alle Arbeiter oder Angestellten ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter oder Staatsangehörigkeit mitzuzählen.
2. Die Ausschüsse sind von dem Betriebsunternehmer entweder für den gesamten Betrieb oder für die einzelnen Betriebsabteilungen zu errichten. Jedenfalls müssen alle Arbeiter und Angestellten des Betriebs durch einen Ausschuss vertreten sein.  
Für die im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassungen sind Ausschüsse zu errichten, sofern in ihnen Arbeiter oder Angestellte in der nach § 11 Absatz 1 oder Absatz 3 des Gesetzes für die Errichtung der Ausschüsse notwendigen Mindestzahl beschäftigt werden.
3. Der Betriebsunternehmer hat die Ausschussmitglieder spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Wahl eines Obmanns, eines Vertreters des Obmanns und eines Schriftführers zusammenzubekommen. Diese Wahlen erfolgen in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.  
Der Obmann hat den Verkehr mit dem Betriebsunternehmer zu vermitteln und den Ausschuss im Verkehr mit der Schlichtungsstelle zu vertreten.
4. Der Betriebsunternehmer hat die Zusammenfassung des Ausschusses unter Bezeichnung des Obmanns, des Vertreters des Obmanns und des Schriftführers durch einen dauernd lesbaren Aufschlag an geeigneter, allen Beteiligten zugänglicher Stelle im Betriebe bekanntzumachen.

5. Vor jeder Sitzung eines Ausschusses muß von dem Betriebsunternehmer oder dem von ihm bestellten Vertreter auf Grund der von ihm vorgeschlagenen Beratungsgegenstände und der von den Ausschussmitgliedern eingereichten Anträge eine Tagesordnung entworfen und festgesetzt werden.

Besteht zwischen dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter und dem Ausschuss Meinungsverschiedenheit darüber, ob ein Beratungsgegenstand zu den Obliegenheiten des Ausschusses nach § 12 Absatz 1 des Gesetzes gehört und deshalb auf die Tagesordnung gesetzt werden muß, so entscheidet auf Anruf der in § 9 Absatz 2 des Gesetzes bezeichnete, für den Betrieb zuständige Schlichtungsstelle.

6. Der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter hat den Ausschuss zu berufen und seine Verhandlungen zu leiten. Er kann sich an den Erörterungen beteiligen; an den Abstimmungen nimmt er nicht teil.

Besteht im Ausschuss der Wunsch, einzelne Gegenstände der Tagesordnung zunächst in Abwesenheit des Betriebsunternehmers oder seines Vertreters zu besprechen, so kann der Obmann den Ausschuss dazu einladen. Sollen solche Besprechungen während der Arbeitszeit stattfinden, so ist der Zeitpunkt dafür mit dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter zu vereinbaren. Bei den Vorbereitungen leitet der Obmann oder sein Vertreter die Verhandlungen; einen Beschluß, abgesehen von der Anrufung der Schlichtungsstelle, kann der Ausschuss nur in einer Sitzung fassen, die dem Absatz 1 entspricht.

7. Der Verhandlungsleiter hat die Pflicht, für eine sachliche Erleuchtung der Tagesordnung zu sorgen.

8. Ein gültiger Beschluß des Ausschusses kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder und nötigenfalls die erforderliche Stellvertreter seiner Mitteilung der Beratungsgegenstände geladen und mindestens halb so viel Vertreter erschienen sind, wie die Zahl der Ausschussmitglieder beträgt.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und Stellvertreter gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

9. Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter verwalten ihr Amt ehrenamtlich als Ehrenamt. Der Betriebsunternehmer ist

nicht berechtigt, ihnen wegen der infolge ihrer Zugehörigkeit zum Ausschuss veräumten Arbeitszeit Lohnabzüge zu machen.

Die durch die Geschäftsführung des Ausschusses entstehenden Kosten trägt der Betriebsunternehmer.

10. Die Mitgliedschaft im Ausschuss erlischt durch Niederlegung oder durch Ausscheiden aus der Beschäftigung im Betriebe oder in der Betriebsabteilung, für die ein besonderer Ausschuss errichtet ist.

11. Kommt ein Betriebsunternehmer seiner Pflicht zur Errichtung der Ausschüsse nicht nach, so hat das zuständige Kreisamt, abgesehen von der Befugnis zur Verhängung von Zwangsstrafen, selbst das Erforderliche, insbesondere zur Herbeiführung der Wahlen oder zur Bildung von Ausschüssen für bestimmte Betriebsabteilungen, anzuordnen.

Darmstadt, den 16. Januar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern,  
v. Domboldt.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Betriebsunternehmer sind auf die vorstehende Bekanntmachung hinzuweisen.

Gießen, den 22. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Ausbruch der Räude unter dem Pferdebestand des Heinrich Pfaff in Rüdtingshausen.

Bei einem Pferde des Heinrich Pfaff in Rüdtingshausen ist die Räude festgestellt worden.

Gießen, den 21. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

Betr.: Nähmaschinen.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Im Anschluß an unser Ausschreiben vom 2. 1. 1918 (Preisblatt Nr. 1) teilen wir Ihnen auf Anfragen mit, daß selbstverständlich auch die Bestellung von Maschinen bei dem ortszuständigen Maschinenhandel erfolgen kann.

Gießen, den 21. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

Betr.: Waffenbüchselfelder.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, am 31. Januar dieses Jahres die unter Ihrem und eines Gemeinderatsmitgliedes Verchluß stehenden Waffenbüchsen zu öffnen und deren Inhalt bis längstens 31. März ds. J. durch eine Posten nicht verursachende Gelegenheit an unsere Preisliste abzuliefern.

Gießen, den 17. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

Betr.: Tuberkulosebekämpfung im Großh. Hessen; hier: Plakat. An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Landesversicherungsanstalt Großh. Hessen hat ein Plakat zur Tuberkulosebekämpfung herstellen lassen, das den betreffenden Personen bekanntgeben soll, wo, wann und an wen sie sich wegen ihres Leidens um Rat und Hilfe wenden sollten. Demnächst werden wir Ihnen wieder mehrere Plakate übersenden und empfehlen Ihnen, sie an geeigneten Orten (Zugang zu Gemeindehäusern und Amtsstuben, Krankenhäusern, besuchten Gasthäusern) zum Aushang zu bringen.

Gießen, den 21. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

Betr.: Die Aufstellung der Gemeindeveranschläge für 1918.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden sowie an die Gemarkungs-, Markt- und Stiftungsvorstände des Kreises.

Wir beauftragen Sie, mit der Aufstellung der Gemeindeveranschläge für das J. 1918 alsbald zu beginnen und für deren Vorlage bis spätestens 15. März l. J. Sorge zu tragen.

Mahgebend für die Aufstellung sind die Vorschriften des Art. 161 ff. der Landesverordnungs- und der Anweisung für die Aufstellung des Gemeindeveranschlags vom 26. Sept. 1918.

Die Beilage 4 — Nebensache über das Gemeindevermögen — kann auch in der gekürzten Form (§ 39 C der B. V.) für 1918 aufgestellt werden, doch erwarten wir, daß unsere in 1917 zu dieser Beilage erhobenen Revisionsbemerkungen auf das genaueste beachtet werden.

Gießen, den 18. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

### Bekanntmachung.

Bar Neubesezung des durch den Tod des Schornsteinfegermeisters Joesch in Gießen hergegebener Rechtsbesitz in der Stadt Gießen fordern wir öffentliche Bewerber um diese Stelle auf, sich bis zum 15. Februar 1918 bei uns schriftlich unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse zu melden.

Gießen, den 14. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

### Bekanntmachung.

Betr.: Zwangsunlage der Schweine.

Bei der jetzigen Zwangsunlage für Schweine sollen einzelne Personen versucht haben, sich für den nächsten Winter Hauschlachtungs Schweine dadurch zu sichern, daß sie solche als Zucht Schweine bezogen. Es wird darauf hingewiesen, daß als Zucht Schweine nur solche Mutterfaulen und Ober gelten können, die tatsächlich zur Zucht geeignet sind und verwendet werden. Schweine, die zu Haus schlachtungen bestimmt sind, gelten nicht als Zucht Schweine in diesem Sinne, und nur diejenigen Hauschlachtungs Schweine können geschont werden, die bis zum 31. März d. J. geschlachtet werden sollen.

Es ist beabsichtigt, anzuordnen, daß alle als Zucht Tiere zurückgelassenen Schweine mit unverfälschter Farbe als solche gekennzeichnet und daß diese Schweine unter keiner Bedingung zur Hauschlachtung zugelassen werden, sondern bei Schlachtreise an den Oberh. Viehhandelsverband zum Höchstpreis abgetrieben werden müssen.

Dem Oberbürgermeister zu Gießen und den Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, diese Bekanntmachung sofort ortsüblich veröffentlicht zu lassen.

Gießen, den 10. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Hemmerde.

Betr.: Zuckerverbrauchsregelung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung vom 15. Januar 1918 (Preisblatt Nr. 5.) wird bekanntgegeben, daß die für den Monat Februar 1918 zustehende Zuckermenge in Höhe von 500 Gramm auf den Kopf der Bevölkerung in dem Monat Februar zur Ausgabe gelangt.

Es können auf die Zuckermarken 46 und 47 je 250 Gramm = 500 Gramm Zucker bezogen werden.

Die Reichszuckerstelle hat bestimmt, daß von diesen 500 Gramm Zucker im Monat Februar mindestens 250 Gramm Kandis auf den Kopf der vorzugsberechtigten Bevölkerung abzunehmen sind.

Somit entfallen auf die Marke 46 — 250 Gramm Kandis und auf die Marke 47 — 250 Gramm Nordzucker.

Mit Ablauf des 28. Februar 1918 verlieren diese Marken ihre Gültigkeit.

Wir beauftragen Sie, diese Verfügung ortsüblich bekanntzumachen.

Gießen, den 16. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Hemmerde.

### Verordnung

Aber Regelung des Verkehrs mit Branntwein. Vom 10. Jan 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Verträge der Spiritus-Zentrale, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin, die die Lieferung, Reinigung, Lagerung oder den Vertrieb von Branntwein betreffen, gelten ihrem ganzen Inhalt nach als für die Dauer der Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 279) verlängert.

Beauftragt der Vertragspartner der Spiritus-Zentrale mit Rücksicht auf eine durch die Vertragsverlängerung herbeigeführte

Unbilligkeit oder Härte die Aenderung des Vertrags und kommt eine Abmilderung nicht zustande, so kann der Vorsitzende der Reichsbrauereiwirtschaft die Vertragsbedingungen anderweit festsetzen. Die Festsetzungen gelten als vereinbarte Vertragsbedingungen.

§ 2. Soll nach dem Zustand eines unter die Vorschrift im § 1 Abs. 1 fallenden Vertrags an einem bestimmten Tage eine Aenderung in den Bestimmungen oder Verpflichtungen der Parteien eintreten, so tritt die Aenderung erst an dem von dem Reichskanzler zu bestimmenden Tage ein. Sind nach dem Vertrag Erklärungen der Parteien innerhalb einer bestimmten Frist abzugeben, so bestimmt der Reichskanzler den Beginn und das Ende der Frist.

§ 3. Streitigkeiten darüber, ob ein Vertrag unter die Vorschrift im § 1 Abs. 1 fällt, entscheidet endgültig der Vorsitzende der Reichsbrauereiwirtschaft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Waldow.

### Bekanntmachung

zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546).

Vom 10. Januar 1918.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird folgendes bestimmt: Artikel I. § 1 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln, vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546) erfährt folgende Aenderungen:

In Nr. 1 Zeile 2 und 3 werden die Worte „sowie zweihundert- und fünfzig Gramm Seifenpulver“ ersetzt durch die Worte „sowie einhundertfünfundzwanzig Gramm Seifenpulver“.

Nr. 2 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz: „Bis auf weiteres berechnen die auf Seifenpulver lautenden Abschnitte der Seifenkarte nur zur Abgabe der Hälfte der darauf verzeichneten Menge“.

Artikel II. Die Bestimmungen treten mit dem 14. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1918.

Der Reichskanzler.

J. U.: Dr. Göppert.

### Bekanntmachung

den Verkehr mit Spanferkeln betreffend. Vom 16. Januar 1918.

§ 5 unserer Bekanntmachung vom 31. August 1917, den Verkehr mit Spanferkeln betreffend (Reg.-Bl. S. 230), welche durch Bekanntmachung vom 5. Dezember 1917 (Reg.-Bl. S. 293) bis zum 15. Januar 1918 außer Wirksamkeit gesetzt war, erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für Spanferkel wird auf 1,10 Mark für das Pfund Lebendgewicht ab Stall festgesetzt. Ein Abzug hieran findet nicht statt.

Darmstadt, den 16. Januar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk.

### Bekanntmachung

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, hier:

Schließung der Mühle Karl Nahrung in Alendorf/Lda.

Die Mühle Karl Nahrung in Alendorf a. d. Lda. ist wegen

Unzuverlässigkeit des Inhabers bis zum 1. Mai 1918 geschlossen.

Gießen, den 21. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Demmerde.

Betr.: Hauschlachtungen.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des

Kreises.

Die Rücksendung der erledigten Hauschlachtungsanträge nebst

beigehefteten amtlichen Wiegescheinen wird in dringende Erinnerung

gebracht. Ohne Vorlage derselben können die zweiten Haus-

schlachtungsanträge nicht erledigt werden.

Gießen, den 21. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Demmerde.

Betr.: Die Aufnahme der taubstummen Kinder in die Taub-

stummen-Anstalten des Landes.

An die Schulvorstände des Kreises.

Wir erinnern an die Erledigung unserer Verfügung vom

16. November 1917, soweit noch nicht geschehen.

Gießen, den 12. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langemann.

### Bekanntmachung.

Betr.: Dauerware.

Die Ausgabe von Dauerware in der von uns geplanten Zeit wurde vom Großh. Ministerium des Innern als unzulässig bezeichnet. Die Dauerware wird nunmehr demnächst den Gemeinden an Stelle von frischem Fleisch zur Ausgabe an die versorgungsberechtigte Bevölkerung in Stadt und Land überwiesen werden.

Gießen, den 23. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Verkehr mit Eiern; hier: Bestellung der Verkäufer von Eiern für 1918.

Die im Jahre 1917 für den Verkauf von Eiern bestellten Personen werden ersucht, sofern sie auch im Jahre 1918 Eier verkaufen wollen, sich bis zum 30. Januar 1918 bei dem unterzeichneten Kommunalverband unter Vorlage ihrer Ausweisarten zu melden. Die Ausweisarten werden von dem Kommunalverband mit einem entsprechenden Vermerk versehen und behalten alsdann ihre Gültigkeit für das Jahr 1918. Nicht mit diesem Vermerk versehene Karten sind ungültig; ihre Benutzung nach dem 28. Februar d. J. ist verboten und strafbar.

Käufer, welche im Jahre 1918 Eier nicht wieder aufkaufen wollen, haben dies dem Kommunalverband ebenfalls bis zum 30. Januar 1918 mitzuteilen und ihre bisherige Ausweisarte beizufügen.

Für die Ausstellung des Gültigkeitsvermerks für das Jahr 1918 wird von dem Kommunalverband eine Gebühr von 50 Pf. erhoben. Bei schriftlicher Meldung ist diese Gebühr in bar, nicht in Briefmarken, beizufügen, ebenso das Porto für die Rücksendung der Karte.

Bei der Meldung können die Kontrollblöcke, die von jedem Käufer verwendet werden müssen, und ein Merkblatt des Landesamtes über die Aufgaben und Pflichten der Käufer entgegengenommen werden. Die Kontrollblöcke werden zu einem Preis von 10 Pf. abgegeben.

Die Bedingungen für den Eierverkauf sind im wesentlichen die gleichen wie im Jahre 1917. Die Vergütung beträgt vom 1. März d. J. ab wieder für das Stück 1 Pf. für die Eier, die in der Verkaufsgemeinde verbleiben, und 2 Pf. für die Eier, die an die Sammelstelle verbracht werden.

Käufer, die der vorstehenden Aufforderung nicht nachkommen, haben die Entziehung der Ausweisarte zu gewärtigen.

Die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises werden beauftragt, vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich zu veröffentlichen.

Gießen, den 23. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Dattenrod.

In der Zeit vom 2. bis einschließlich 15. Februar 1918 liegt auf Gr. Bürgermeisterei Dattenrod der Entwurf mit Kostenaufschlag über nachträgliche Ausführung von Drainagen nebst zugehörigen Beschlüssen der Volkskommission zur Ansicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschusses während der Offenlegungszeit bei Gr. Bürgermeisterei Dattenrod schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 15. Januar 1918.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissar

Schnittsahn, Regierungsrat.

### Bekanntmachung.

In der Zeit vom 1. bis 15. Januar wurden in hiesiger Stadt

Gefunden: 1 Paket mit Inhalt, 2 Papiergeldscheine, 1 Zell

eines Rosenkranzes, 1 Pelzmuff mit Taschentüchern, 1 Reise-

tasche, 1 Zugkette, 1 Brille, 1 Trauring, 1 Fingerring,

1 Handtasche und 1 Portemonnaie mit Inhalt.

Verloren: 1 Damenuhr, 1 Zehnmarschein, 1 gebältes

grünes Portemonnaie mit 70-80 Mark und 3 Schlüsseln,

1 schwarzer Pelzmuff, 1 Fünfmarschein, 1 Zwanzig-

marschein, 9 Fünfmarscheine, 1 graues Leinwand-

1 schwarzes leernes Portemonnaie gez. „S. M.“ mit 2 Mark

Inhalt, 1 Paar schwarze Damenhandschuhe.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände be-

liehen ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem

Wochentag von 11-12 Uhr vormittags und 4-5 Uhr nachmittags

bei der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 16. Januar 1918.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

J. B.: Bieffer.